

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V in Verbindung mit 1. Kapitel § 9 Abs. 5 und 6 der Verfo stellungnahmeberechtigten, nicht in der AWMF organisierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften**

Vom 22. November 2012

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Fazit</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Verfahrensablauf</b> .....	<b>3</b>
<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>3</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Nach § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V ist u. a. den jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Richtlinien nach § 137f SGB V zu geben. Zur Wahrung dieses Stellungnahmerechts erstellt der G-BA eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die sich gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) organisierten und den aufgrund einer Anerkennung nach 1. Kapitel § 9 Abs. 6 VerfO aufgenommenen, nicht in der AWMF organisierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammensetzt.

Zur Ermittlung der letztgenannten Organisationen forderte der G-BA mittels Bekanntmachung auf seiner Internetseite und im Bundesanzeiger zur Meldung auf und informierte über die Voraussetzungen der Stellungnahmeberechtigung und die diesbezüglichen verfahrenstechnischen Voraussetzungen (**Anlage 1**).

Mit Stand vom 27. August 2012 lagen diesbezüglich Anträge von neun Vereinigungen vor (**Anlage 2**).

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Für die Aufnahme in die vorgenannte Liste der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften gelten hinsichtlich der nicht in der AWMF organisierten Vereinigungen entsprechend 1. Kap. § 9 Abs. 6 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) die folgenden Kriterien:

- Der Antragsteller ist nicht bereits – etwa als Untergruppierung / Untereinheit (z. B. Arbeitsgemeinschaft) einer Mitgliedsgesellschaft – in der AWMF vertreten.
- Der Antragsteller verfolgt eine primär wissenschaftliche Zielsetzung.
- Die Zielsetzung des Antragstellers bezieht sich laut Satzung und nachgewiesener wissenschaftlicher Aktivitäten primär auf die Erweiterung des medizinischen Wissens durch Forschung bzw. auf dessen Weitergabe durch Lehre.

Die danach geforderte primär wissenschaftliche Zielsetzung kann nicht angenommen werden, wenn der Antragsteller in erster Linie eine berufspolitische Interessenvertretung verfolgt oder vorwiegend anwendungsorientiert ausgerichtet ist.

Der Berufsverband Niedergelassener Gynäkologischer Onkologen in Deutschland (BNGO) war bei Zugrundelegung der Aufnahmekriterien nicht in die Liste der Non-AWMF-Fachgesellschaften aufzunehmen. Der bereits dem Namen nach primär berufspolitisch ausgerichtete Verband lässt auch in der Satzung keinen ausreichenden Hinweis auf eine primär wissenschaftliche Zielsetzung erkennen. Ebenso wenig wird deutlich, dass die wissenschaftlichen Aktivitäten die berufspolitische Interessenvertretung überwiegen.

## 3. Fazit

Unter Anwendung der vorgenannten Kriterien werden die folgenden Antragsteller in die Liste der wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach 1. Kapitel § 9 Abs. 5 VerfO aufgenommen:

1. Gesellschaft für Phytotherapie e.V. (GPT)
2. Europäische Vereinigung für Vitalität und Aktives Altern e.V. (EVAA)
3. Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V. (DVGS)
4. Studiengemeinschaft Orthopädieschuhtechnik e.V.
5. Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland (GAÄD)
6. Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie e.V. (GWG)

7. Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e.V. (DPhG)
8. Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI)

#### 4. Verfahrensablauf

Beratungsgremium	Datum	Inhalt
UA SV	25.04.2012	Ermittlung der nicht in der AWMF organisierten Fachgesellschaften – Beschluss der Bekanntmachung der Aufforderung zur Meldung
UA DMP	12.09.2012	Beratung über die Bestimmung des Kreises der stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der AWMF organisiert sind.
Plenum	22.11.2012	Beschlussfassung

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften, denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach § 137f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist – Aufforderung zur Meldung
- Anlage 2: Liste der Antragsteller

Berlin, den 22. November 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken